

# **Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Einführung elektronischer Geschäftsprozesse (EEGP-Richtlinie)**

Gl.Nr. 6602.10

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 18. März 2009 - VII 313 -

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird nachstehende Richtlinie erlassen:

Die Förderung der Einführung von elektronischen Geschäftsprozessen wird im Rahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft durchgeführt. Das Zukunftsprogramm Wirtschaft als wirtschaftspolitisches Förderinstrument bildet unter Berücksichtigung der inhaltlichen Konvergenz der EU-, der Bund/Länder- sowie der ergänzenden Landesförderung den Rahmen für

- die Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,
- die Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) nach den jeweils geltenden Förderregeln der GRW und
- eine ergänzende Förderung mit Landesmitteln.

Das Programm hat eine Laufzeit bis Ende 2013 mit zwei Auslaufjahren bis Ende 2015. Entsprechend den gewährten Fördermitteln bestimmen sich die zum Tragen kommenden Rechtsgrundlagen, vergleiche hierzu die Grundsätze für die Auswahl und Förderung von Projekten im Rahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft (Auswahl- und Fördergrundsätze für das Zukunftsprogramm Wirtschaft (AFG ZPW) in ihrer jeweils geltenden Fassung).

## **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Ziel der Förderung der Einführung elektronischer Geschäftsprozesse ist die Stärkung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und dadurch die Schaffung neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze.

1.2 Durch die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien sollen die Unternehmen in die Lage versetzt werden, ihre Arbeits- und Geschäftsprozesse möglichst durchgängig elektronisch abzubilden und so zu optimieren.

1.3 Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Regelungen der Europäischen Kommission für Förderungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen der Auswahl- und Fördergrundsätze für das Zukunftsprogramm Wirtschaft Zuwendungen für die Einführung elektronischer Geschäftsprozesse, die von hoher wirtschaftlicher Bedeutung sind. Die Zuwendungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erfolgen nach Maßgabe der jeweils geltenden Verord-

nung der Europäischen Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, VO (EG) Nummer 800/2008 vom 06. August 2008, ABl. EG 2008, L 214, S. 3) in ihrem Anwendungsbereich auf Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen (Art.15), auf KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (Art. 26) sowie auf Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen (Art. 36).

Die nach Ziffer 3.2 gewährten Zuwendungen für Großunternehmen werden als „De-minimis“-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EG) Nummer 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen („De-minimis“-Verordnung, ABl. EG L 379 vom 28. Dezember 2006) gewährt. Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt derzeit 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren ab dem ersten Zeitpunkt der Bewilligung von „De-minimis“-Beihilfen. Dieser Betrag umfasst alle Formen öffentlicher Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt wurden, nicht aber sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen. Die Einhaltung dieser Bedingungen ist der Bewilligungsstelle mit einer „De-minimis“-Erklärung (Formblatt in Ergänzung zu den Antragsunterlagen) zu bestätigen.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach Maßgabe des Auswahlverfahrens des Zukunftsprogramms Wirtschaft nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Vorhaben, die die Einführung von elektronischen Geschäftsprozessen vorrangig bei kleinen und mittleren Unternehmen in Schleswig-Holstein beinhalten. Dabei soll es sich vornehmlich um ganzheitliche, unternehmensumfassende Lösungen für elektronische Geschäftsprozesse handeln. Dienstleistungen, die als Auftrag vergeben werden, sind nur dann förderfähig, wenn sie durch externe Dienstleistungsunternehmen erbracht werden. Gefördert werden insbesondere

2.1 Software-Lösungen, die die Geschäftsprozesse im Unternehmen oder zwischen dem Unternehmen und seinen Kunden bzw. Lieferanten abbilden oder steuern, z.B. Systeme für Customer Relationship Management (CRM) oder Enterprise Resource Planning (ERP),

2.2 die Beratung, Konzeption, Entwicklung und Umsetzung bezüglich der Einführung von elektronischen Geschäftsprozessen für den Aufbau und die Optimierung

- der Kommunikationsprozesse (intern und/oder extern),
- der Anbindung an Lieferanten und Geschäftskunden (Business-to-Business),
- der Aufbau- und Ablauforganisation,
- der Logistik, des Vertriebs, der Kundenbeziehungen und -bindungen,
  - der Datensicherheit, der Datenverschlüsselung, der elektronischen Signatur und elektronischer Zahlungssysteme,
  - neuer Kooperationsformen und Geschäftsmodelle auf elektronischer Grundlage,
  - der Kommunikation mit Behörden und der Transaktionen zwischen Unternehmen und Behörden, z.B. bei elektronischen Antrags- oder Genehmigungsverfahren (Business-to-Government),

2.3 die Anpassung von Standardsoftware an betriebsspezifische Lösungen für die elektronischen Geschäftsprozesse,

2.4 die Schulung und Qualifizierung von Personal insoweit sie für die Umsetzung der erarbeiteten elektronischen Lösung erforderlich sind,

2.5 die Evaluierung und Erfolgskontrolle der elektronischen Lösung im Unternehmen.

### **3 Zuwendungsempfängerinnen/ Zuwendungsempfänger**

3.1 Förderfähig sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der jeweils gültigen Definition nach der Empfehlung der Europäischen Kommission mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein. Die Zuwendung erfolgt bei KMU auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (siehe Ziffer 1.3).

3.2 In begründeten Ausnahmefällen können auch Unternehmen förderfähig sein, die diese KMU-Kriterien nicht erfüllen. Bei Unternehmen, die der KMU-Definition nicht entsprechen, soll es sich bei dem Fördervorhaben um die erstmalige umfassende Anwendung elektronischer Geschäftsprozesse handeln. Die Zuwendung erfolgt auf Grundlage der „De-minimis“-Verordnung (siehe Ziffer 1.3).

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Zielsetzung, Umfang, Projektplan (Zeitplan, Personalplan etc.), Kosten und Nutzen des Vorhabens sind vom antragstellenden Unternehmen schriftlich darzulegen.

4.2 Das Vorhaben ist in Schleswig-Holstein durchzuführen und zu nutzen.

4.3 Die hohe wirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens zeigt sich insbesondere durch:

- einen hohen Grad der Anwendung der neuen elektronischen Medien bei allen Geschäftsprozessen des Unternehmens,
- eine deutliche Stärkung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens,
- die Schaffung neuer oder den Erhalt bestehender Arbeitsplätze,
- eine Erhöhung von Umsatz und/oder Gewinn des Unternehmens,
- eine Erschließung neuer Märkte und Kundenkreise.

4.4 Die gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist durch das antragstellende Unternehmen anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar darzustellen.

4.5 Die gleichzeitige Förderung des Vorhabens nach diesem Programm und nach anderen gleichartigen Förderprogrammen öffentlicher Zuwendungsgeber ist nicht zulässig. Von diesem Kumulierungsverbot ausgenommen sind öffentliche Finanzmittel in Form von Darlehen oder Beteiligungen (z.B. KfW Bankengruppe), die im Finanzierungsplan darzustellen sind.

4.6 Das Projektvolumen soll einen Betrag von 75.000 Euro nicht unterschreiten.

### **5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Für Projekte, die mit EFRE-Mitteln gefördert werden sollen, sind die Regelungen hinsichtlich der Zuschussfähigkeit von EFRE-Ausgaben zu beachten (zu finden unter: [www.zukunftsprogramm.schleswig-holstein.de](http://www.zukunftsprogramm.schleswig-holstein.de)).

5.2 Zuwendungsfähig sind ausschließlich unmittelbar mit dem beantragten Fördervorhaben zusammenhängende Ausgaben, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung im Rahmen des Projektes anfallen und nachgewiesen werden. Im Rahmen des Erstattungsprinzips können folgende Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden:

- Ausgaben für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten durch externe Berater (Dienstleistungen wie Beratung, Konzeption, Schulung und Qualifizierung, Evaluation),
- Ausgaben für externe Innovationsberatungsdienste, die eine technische Unterstützung darstellen (Installation, Programmierung etc.),

- Ausgaben für Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte (z. B. Hardware).

### 5.3 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Ausgaben für Standard-Software, die nicht primär der Einführung elektronischer Geschäftsprozesse dient (beispielsweise Büro-Software, Datenbank-Software, CAD-Programme etc.),
- eingeräumte Rabatte, Skonti und sonstige Vergünstigungen, unabhängig davon, ob diese tatsächlich genutzt wurden,
- Finanzierungsausgaben,
- externe Beratungsleistungen zur Erstellung eines Förderantrages nach dieser Richtlinie,
- Dienstleistungen, die fortlaufend bzw. in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder zum Betrieb der elektronischen Lösung gehören,
- Ausgaben für eigenes Personal,
- indirekte Ausgaben des Unternehmens (Gemeinkosten).

### 5.4 Bei Inanspruchnahme von Beratungsdiensten durch externe Beratungsunternehmen beträgt die Zuwendung bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Zuwendung für Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte beträgt

- bis zu 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für kleine Unternehmen,
- bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für mittlere Unternehmen und Großunternehmen.

### 5.5 Der maximale Zuwendungsbetrag pro Vorhaben und pro Unternehmen beträgt 200.000 Euro.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Das Einreichen einer Förderanfrage (Projektvorschlag) beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsstelle oder von der von ihr beauftragten Stelle gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik oder Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und die Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

6.2 Im Rahmen von Informations- und Publicitätsmaßnahmen für die Öffentlichkeit wird ein Ver-

zeichnis in elektronischer Form veröffentlicht, in dem die Begünstigten unter Bezeichnung des Vorhabens und des Betrages der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen aufgeführt sind. Mit der Annahme der Zuwendung erklärt die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten.

6.3 Das Einreichen eines Projektvorschlags, eines Projektantrags oder die Annahme der Zuwendung befreit die Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH), Behörden, Kammern, die Investitionsbank Schleswig-Holstein, die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein GmbH, die Bürgerschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH sowie die finanzierende Hausbank von ihrer gegenseitigen Verschwiegenheitspflicht.

6.4 Die geförderten Unternehmen sind an die Erfüllung der mit der Förderung verbundenen Voraussetzungen und Zwecke für eine Dauer von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens gebunden.

Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn das Unternehmen bzw. die schleswig-holsteinische Betriebsstätte innerhalb von 5 Jahren nach Abschluss des Vorhabens aufgegeben oder aus Schleswig-Holstein herausverlagert wird (Standortbindung).

6.5 Im Hinblick auf die Förderung aus dem Zukunftsprogramm Wirtschaft unterliegen die geförderten Vorhaben einer ständigen Begleitung und Bewertung anhand finanzieller und materieller (Grad der Zielerreichung) Indikatoren. Hierzu ist der Bewilligungsstelle jährlich für die Dauer von fünf vollen Kalenderjahren nach Abschluss des Vorhabens und zum Stichtag 31. Dezember 2015 Bericht über die Anwendung und Verwertung des Vorhabens sowie dessen Auswirkungen auf die Unternehmensentwicklung unter Angabe der Beschäftigungseffekte auf entsprechenden Formblättern zu erstatten. Die Vorlage des Berichts hat spätestens drei Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres zu erfolgen.

6.6 Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der WTSH mit der Antragstellung sowie vor jeder Auszahlung mitzuteilen, ob eine von ihr bzw. ihm zuvor erhaltene Zuwendung von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt und eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde.

Die Gewährung der Zuwendung bzw. die Auszahlung der Zuwendung unterbleibt dann so lange, bis die erhaltene Zuwendung in Umsetzung der Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission vollständig und verzinst zum Referenzzins, der für die Berechnung des Subventionsäquivalents von Beihilfen verwendet wird, zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto eingezahlt wurde.

Dies gilt auch bei tranchenweiser Auszahlung der Zuwendung auch für zukünftig ergehende Rückforderungsentscheidungen; diese sind der WTSH unverzüglich mitzuteilen.

6.7 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der VO (EG) Nummer 800/2008 Artikel 1 Abs. 6 c i.V.m. Abs. 7 werden keine Zuwendungen gewährt.

6.8 Im Rahmen von Nummer 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) besteht für die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger eine besondere Mitteilungspflicht über Veränderungen gegenüber den Daten des Antrags, die z.B. die Eigentums- und Einflussverhältnisse und den Standort bzw. Projektdurchführungsort betreffen. Sofern sich die Zuwendungsvoraussetzungen wesentlich geändert haben, kann dies eine Verringerung bzw. einen Widerruf der Zuwendung zur Folge haben.

## 7 Verfahren

7.1 Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH).

### 7.2 Antragsverfahren

Die Prüfung des Projektes erfolgt in zwei Stufen:

- Stufe 1 – Projektvorschlag

In der ersten Stufe der Antragstellung erfolgt anhand des eingereichten Projektvorschlags und der projektbezogenen Unterlagen zunächst eine technische und gegebenenfalls marktbezogene Einschätzung dahingehend, ob das geplante Projekt grundsätzlich förderfähig und förderwürdig ist. Das Prüfergebnis teilt die WTSH der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mit und empfiehlt bei einer positiven Einschätzung die Antragstellung.

- Stufe 2 – Förderantrag

In der zweiten Stufe der Antragstellung ist auf Basis des Projektvorschlags sowie möglicher Anmerkungen der WTSH ein formgebundener, vollständiger Förderantrag zu stellen. Dem Antrag sind prüffähige Unterlagen nach Ziffer 7.1 AFG ZPW und nach 4.1 und 4.3 dieser Richtlinie beizufügen.

### 7.3 Bewilligungsverfahren

Über den Förderantrag wird nach Prüfung entschieden. Mit dem Vorhaben darf vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet, kann in Ausnahmefällen unter Begründung des Erfordernisses schriftlich beantragt werden.

### 7.4 Auszahlungsverfahren

7.4.1 Der Zuschuss wird nachträglich auf Basis von nachgewiesenen Ausgaben ausbezahlt.

7.4.2 Voraussetzung für die Auszahlung ist das Einreichen eines rechtsverbindlich unterzeichneten Erstattungsantrags (Standardvordruck). Dem Erstattungsantrag sind die Rechnungs- und Zahlungsbelege der Projektausgaben sowie die mit diesen Ausgaben ggf. in Zusammenhang stehenden weiteren Unterlagen im Original bzw. als gleichwertige Buchungsbelege beizufügen.

### 7.5 Verwendungsnachweisverfahren

7.5.1 Der Zwischen- und der Verwendungsnachweis bestehen jeweils aus dem zahlenmäßigen Nachweis über die Projekteinnahmen und –ausgaben und dem Sachbericht, der von der Zuwendungsempfängerin bzw. vom Zuwendungsempfänger zu erstellen ist.

7.5.2 Die mit den Erstattungsanträgen gemäß Nr. 7.4.2 eingereichten Unterlagen werden als zahlenmäßige Zwischennachweise anerkannt. Sofern ein weiterführendes Berichtswesen festgesetzt wurde, können diese Meilensteinberichte die ansonsten erforderlichen jährlichen Sachberichte zum Zwischennachweis ersetzen.

7.5.3 Der Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ANBest-P ist der Bewilligungsstelle innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung nebst Zinsen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (§§ 116, 117 und 117 a LVwG), soweit diese Richtlinie Abweichungen nicht zulässt. Bei einer Förderung mit EFRE-Mitteln finden zusätzlich die relevanten Bestimmungen der Europäischen Kommission Anwendung.

7.7 Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegt ein besonderes landespolitisches Interesse vor, können vom Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zugelassen werden.

## 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2013 befristet.

## Anlage

### Definition der Unternehmensklassen

#### - Kleine und mittlere Unternehmen

Die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ergibt sich aus der jeweils gültigen Definition der Europäischen Kommission.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie gelten gemäß der Verordnung der Europäischen Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) betreffend der Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Anhang I der VO (EG) Nummer 800/2008 vom 06. August 2008, ABl. EG 2008, L 214, S. 3) für eigenständige Unternehmen folgende Schwellenwerte:

Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder
- eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.

Kleine Unternehmen werden definiert als Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. Euro nicht übersteigt.

Kleinstunternehmen werden definiert als Unternehmen, die

- weniger als 10 Personen beschäftigen und
- deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. Euro nicht überschreitet.

Für Unternehmen, an denen andere Unternehmen oder Institutionen beteiligt sind bzw. für Unternehmen, auf die andere Unternehmen oder Institutionen einen beherrschenden Einfluss ausüben (Partnerunternehmen und Verbundene Unternehmen), gelten gemäß der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Anhang I der VO (EG) Nummer 800/2008 vom 06. August 2008, ABl. EG 2008, L 214, S. 3) besondere Regeln zur Feststellung der KMU-Eigenschaft.

#### - Große Unternehmen

Große Unternehmen sind sämtliche Unternehmen, die nicht unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen.